

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach Griechische Philologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 17. November 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-197)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Griechische Philologie wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach Griechische Philologie ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Master-Thesis im Studienfach Griechische Philologie angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- Die Fähigkeit, Texte der antiken griechischen Literatur selbstständig zu erschließen und philologisch zu bearbeiten.
- Sprachliches Verständnis der Texte und die Fähigkeit, diese literaturwissenschaftlich und thematisch zu interpretieren sowie in den literarischen, philosophisch-wissenschaftlichen und historischen, kultur- und sozialgeschichtlichen Kontext der Klassischen Antike einzuordnen.
- Kenntnis der Voraussetzungen und Materialien der Textüberlieferung.
- Kenntnisse der Analyse von Form und Inhalt philosophisch relevanter Texte.
- Kenntnisse der Arbeit an und Edition von antiken Textzeugnissen anhand moderner Methodik und Hilfsmitteln nach Stand der Forschung
- Kenntnisse für Berufe im Archivwesen, in der Erwachsenenbildung und im Bereich des Kultur- und Tourismusmanagements.
- Befähigung, eine Problemstellung der griechischen Philologie nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Griechische Philologie nur jeweils zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Griechische Philologie	45		
Pflichtbereich		30	
Wahlpflichtbereich		15	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(3) Das Master-Studienfach Griechische Philologie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Master-Thesis im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach Griechische Philologie, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(4) Das Master-Studienfach Griechische Philologie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Griechische Philologie erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens jeweils 50 ECTS-Punkten in Griechischer Philologie entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Griechische Philologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Griechische Philologie (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Griechischen Philologie für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Griechische Philologie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Griechischen Philologie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Griechische Philologie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten

Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Griechische Philologie erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Griechische Philologie. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Griechischer Philologie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) und b) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Griechische Philologie zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Kompetenzen im Umfang von mindestens 50 ECTS-Punkten in Griechischer Philologie entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Griechische Philologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums). Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Griechische Philologie (Erwerb von 75 ECTS-Punkten bzw. von 60 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

²Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss nicht spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach Griechische Philologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) ¹Die Fähigkeit, lateinische und griechische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen in Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen (Latinum bzw. Graecum gemäß Beschluss der KMK vom 22.9.2005), wird dringend empfohlen. ²Daneben werden ausreichende Kenntnisse in den Wissenschaftssprachen Englisch, Französisch und Italienisch empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Griechische Philologie aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Master-Thesis kann entweder im Fach Griechische Philologie oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Griechische Philologie richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach Griechische Philologie</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach Griechische Philologie	75					75/120
Pflichtbereich		30			30/75	
Wahlpflichtbereich		15			15/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamt-note</i>
Studienfach Griechische Philologie	45					45/120
Pflichtbereich		30			30/45	
Wahlpflichtbereich		15			15/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs Griechische Philologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2016/2017 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach Griechische Philologie (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät / Institut für Klassische Philologie / Lehrstuhl für Klassische Philologie I – Schwerpunkt Gräzistik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-KPG-LW1	2016-SS	Griechische Literaturwissenschaft 1 Ancient Greek Literature 1	S (2) + V(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 8 S.)			1) Bonusfähig
04-KPG-TET1	2016-SS	Textkultur-Überlieferung-Edition 1 Transmission of Texts 1	Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 45-60 Min.) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Hausarbeit (10-12 S.) oder e) praktische Prüfung (z.B. Transkription, Kodierung)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								und Webpublikation von ca. 1 Seite Text)			
04- KPG- LW2	2016-SS	Griechische Literaturwissenschaft 2 Ancient Greek Literature 2	S (2) + V (2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig
04- KPG- TET2	2016-SS	Textkultur-Überlieferung-Edition 2 Transmission of Texts 2	Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 45-60 Min.) oder b) Referat (20-30 Min.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) oder d) Hausarbeit (10-12 S.) oder e) praktische Prüfung (z.B. Transkription, Kodierung und Webpublikation von ca. 1 Seite Text)			1) Bonusfähig
04- KPG- LW3	2016-SS	Griechische Literaturwissenschaft 3 Ancient Greek Literature 3	S (2) + V (2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			1) Bonusfähig
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04- KA- GaK1 S	2016-SS	Gattungen antiker Kunst 1 – Spezialisierung Categories of ancient Art 1 – Specialisation	V(2) + S(3)	10	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (7000- 7500 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- KA- KuF1 S	2016-SS	Kontext und Funktion 1 – Spezialisierung Context and Function 1 – Specialisation	V(2) + S(3)	10	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (7000- 7500 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04- KA- BW1S	2016-SS	Bildwissenschaft 1 – Spezialisierung Visual Culture 1 – Specialisation	V(2) + S(3)	10	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (7000- 7500 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04- KA- KW1S	2016-SS	Kulturwissenschaft 1 – Spezialisierung Cultural Studies 1 – Specialisation	V(2) + S(3)	10	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (7000- 7500 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04- KA- BeKu	2016-SS	Bestimmungskurs Defining archeological artefacts	Ü (2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit 2-3 Seiten Thesenpapier oder b) Übungsaufgaben (ca. 15 Stunden)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04- KA- AnQu e	2016-SS	Antike Quellen Ancient written sources	S (2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch, Latein, Altgrie- chisch		4) Voraussetzung: Gesicherte Kenntnisse des Altgriechischen bzw. Graecum
04- KPL- V-L1	2016-SS	Vertiefungsmodul Lateinische Literatur 1 Level Three Module Latin Literature 1	S(2)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			1) Bonusfähig
04- ÄG- EÄSS -1	2015-WS	Einführung in die ägyptische Schrift und Sprache 1 Introduction to the Egyptian Script and Language 1	Ü(2) + T(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- ÄG- EÄSS -2	2015-WS	Einführung in die ägyptische Schrift und Sprache 2 Introduction to the Egyptian Script and Language 2	Ü(2) + T(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch	04-ÄG- EÄSS-1	2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS- SISK1	2015-WS	Indogermanische Sprache und Kultur 1 Indo-European Language and Civilization 1	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS- SISK2	2015-WS	Indogermanische Sprache und Kultur 2 Indo-European Language and Civilization 2	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS- SDTS1	2015-WS	Diachronischer und typologischer Sprachvergleich 1 Diachronic and Typological Linguistics 1	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS- SDTS2	2015-WS	Diachronischer und typologischer Sprachvergleich 2 Diachronic and Typological Linguistics 2	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung (ca. 30 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS- SIG1	2015-WS	Indogermanische Grammatik 1 Indo-European Grammar 1	S(2)	10	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-VS- SIG2	2015-WS	Indogermanische Grammatik 2 Indo-European Grammar 2	S(2)	5	1		NUM	a) Referat (ca. 45 Min.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Mündliche Einzelprüfung	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								(ca. 30 Min.)			
04-KPG-ExMA	2016-WS	Exkursion für MA-Studierende Field trip for Graduate Students	E (1) + S (1)	5	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Hausarbeit (ca. 6-8 Seiten)			
04-KPG-SoMA	2016-WS	Textüberlieferung in der Antike (Sommerschule) für MA-Studierende Text Transmission in the Ancient World (Summer School) for Graduate Students	S (4)	5	1		B/NB	Hausarbeit (ca. 10-12 Seiten)	Deutsch oder Englisch / Griechisch		2) LV-Sprache (S): Englisch
04-KPG-KuMA 1	2016-WS	Kulturen der Alten Welt für MA- Studierende 1 Cultures of the Ancient World for Graduate Students 2	S/Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) mündl. Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Teilnehmer, max. 3) oder c) Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) oder d) Hausarbeit (3000-5000 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KPG-KuMA 2	2016-WS	Kulturen der Alten Welt für MA- Studierende 2 Cultures of the Ancient World for Graduate Students 2	S/Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) mündl. Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Teilnehmer, max. 3) oder c) Referat (30-45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) oder d) Hausarbeit (3000-5000 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-KPG-MA	2016-WS	Master-Thesis Griechische Philologie MasterThesis Ancient Greek Philology		30	1		NUM	Master-Thesis (50-70 S.)			5) Bearbeitungszeit: 6 Monate